



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. September 2018

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	228	Bekanntgabe nach § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DeltaPort GmbH & Co. KG in Wesel	S. 344
225 Anerkennung einer Stiftung (Zevens Verwaltungsstiftung)	S. 337		
226 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreisstadt Mettmann über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	S. 337		
227 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) über die Durchführung der Beihilfebearbeitung	S. 341		
	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
	229	Abschließender Vermerk der GPA NRW zum Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See	S. 345

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

225 Anerkennung einer Stiftung (Zevens Verwaltungsstiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 –St. 2065

Düsseldorf, den 27. August 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Zevens Verwaltungsstiftung“

mit Sitz in Kleve gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.08.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 337

226 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreisstadt Mettmann über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 14. August 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreisstadt Mettmann vom 20.07.2018/30.07.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Kreisstadt Mettmann über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.07.2018/30.07.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der
Landeshauptstadt Düsseldorf
und der Kreisstadt Mettmann
über die Durchführung von Aufgaben
zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch die
Landeshauptstadt Düsseldorf**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Kreisstadt Mettmann schließen gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Kreisstadt Mettmann beabsichtigen, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge künftig eng zusammenzuarbeiten.

Sie sind sich einig, dass Verwaltungsleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu erbringen sind, wobei die Qualität zu sichern und auszubauen ist. Zum Erreichen dieser Ziele soll die interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen verstärkt und intensiviert werden. Im Bereich des Vergabewesens besteht, u.a. auch um dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, Einigkeit darüber, dass die Landeshauptstadt Düsseldorf die im Folgenden näher bestimmten Aufgaben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Kreisstadt Mettmann in einer Zentralen Vergabestelle durchführt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, hierbei konstruktiv und vertrauensvoll zu kooperieren.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die Landeshauptstadt Düsseldorf führt für die Kreisstadt Mettmann förmliche Vergabeverfahren nach VOB, VgV, VOL und UVgO nach Maßgabe der folgenden Aufgabenverteilung durch:

a) Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Kreisstadt Mettmann sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Kreisstadt Mettmann
- Prüfung der Vergabeunterlagen inkl. Leistungsverzeichnis auf formale Plausibilität
- Digitale Bekanntmachung der Ausschreibungen / Vergaben u. a. auf den Plattformen der Landeshauptstadt Düsseldorf, des Landes NRW, des Bundes und ggf. im Amtsblatt der Europäischen Union
- Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
- Beantwortung von vergaberechtlichen Fragen der Bieter
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Rechnerische und formelle Prüfung der Angebote
- Nachforderung fehlender Unterlagen (mindestens formale Prüfung notwendig)
- Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Abfrage Korruptionsregister
- Versand der Absagen
- Zuschlagsbekanntmachung / Vorabinformation
- Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden, die in laufenden Vergabeverfahren bei der Landeshauptstadt Düsseldorf oder bei der Kreisstadt Mettmann eingelegt werden
- Vorhalten von Vergabeformularen
- Beratung der Kreisstadt Mettmann in Angelegenheiten des Vergaberechts
- Bearbeitung von Rügen in laufenden Vergabeverfahren
- Digitale Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Zentrale Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf wird sowohl nationale als auch EU-weite Ausschreibungen für die Kreisstadt Mettmann durchführen.

Komplexe Vorhaben, wie beispielweise die Vergabe im Rahmen von PPP-Vorhaben, sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Die Entscheidung, ob ein komplexes Vorhaben in diesem Sinne vorliegt, obliegt im Zweifel der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Bearbeitung von Vergabebeschwerden, die bei Aufsichtsbehörden eingelegt werden, ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für die Betreuung von Nachprüfungsverfahren und Klageverfahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Ausschreibungen (z.B. Klageverfahren gegen die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich, Schadensersatzklagen). Diese Aufgaben werden von der Kreisstadt Mettmann selbst wahrgenommen.

b) Die wesentlichen Aufgaben der Kreisstadt Mettmann bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Bedarfsmitteilung / Bedarfsanforderung
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses (GAEB, Word, Excel, PDF, etc.) nach den Anforderungen der Zentralen Vergabestelle
- Festlegung der Zuschlags- und Eignungskriterien
- Mitteilung des gewünschten Bieterkreises
- Beantwortung von inhaltlichen Fragen der Bieter
- Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche Prüfung der Angebote
- Versand Auftragserteilung
- Abnahme der Leistung
- Rechnungsabwicklung
- Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes beim Kreis Mettmann, welches die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in der Kreisstadt Mettmann wahrnimmt
- Benennung eines zentralen Ansprechpartners
- Archivierung des Vorgangs

c) Die Landeshauptstadt Düsseldorf nimmt die ihr zur Durchführung zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Kreisstadt Mettmann erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

d) Die Landeshauptstadt Düsseldorf wird nur auf Aufforderung für die Kreisstadt Mettmann tätig. Die Beauftragung der Landeshauptstadt Düsseldorf mit der Durchführung von Vergabeverfahren durch die Kreisstadt Mettmann richtet sich nach den internen

Vergaberichtlinien der Kreisstadt Mettmann.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt die Landeshauptstadt Düsseldorf das notwendige Personal sowie die erforderliche Sachausstattung zur Verfügung.

Die Personal- und Sachkosten sind der Landeshauptstadt Düsseldorf entsprechend § 3 dieser Vereinbarung von der Kreisstadt Mettmann zu erstatten. Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wird nicht gezahlt.

§ 3 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

Die Kreisstadt Mettmann erstattet der Landeshauptstadt Düsseldorf die bei der Durchführung der Vergabeverfahren anfallenden Kosten der Zentralen Vergabestelle wie folgt:

- a) Abrechnung einer Grundversorgung durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von netto 80.000 Euro pro Vertragsjahr.

Die Grundversorgung beinhaltet insbesondere die Durchführung von bis zu 100 Vergabeverfahren pro Vertragsjahr, die allgemeine Beratung der Kreisstadt Mettmann in vergaberechtlichen Angelegenheiten, die Klärung von Rechtsfragen und die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten, ebenso die Abwicklung organisatorischer Angelegenheiten.

Die Kreisstadt Mettmann zahlt der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Erbringung dieser Leistung eine Pauschale in Höhe von netto 80.000 Euro pro Vertragsjahr. Dieser Betrag ist unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen der Zentralen Vergabestelle zu zahlen.

Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Wird ein Vergabeverfahren vor dem 31. Dezember eines Jahres veröffentlicht/bekanntgemacht, ist das Verfahren jenem Zeitraum zuzuordnen. Erfolgen die Veröffentlichung/Bekanntmachung nach dem 31. Dezember eines Jahres, fällt das Verfahren in das neue Vertragsjahr.

- b) Abrechnung weiterer Vergabeverfahren über die Grundversorgung hinaus

Die Abrechnung von einzelnen Vergabeverfahren über die in Punkt a) genannte Anzahl von 100 Verfahren pro Jahr hinaus erfolgt mittels einer netto Pauschale pro Vergabeverfahren:

- bis zu einem Schätzwert gleich 100.000 Euro netto: 500 Euro

- ab einem Schätzwert
von größer 100.000 Euro netto: 1.200 Euro

c) Gesonderte Abrechnung

Für komplexe Vorhaben gemäß § 1 a) dieser Vereinbarung erstellt die Landeshauptstadt Düsseldorf ein individuelles Angebot.

Seitens der Kreisstadt Mettmann verursachte Anpassungen an der eingesetzten Software der Landeshauptstadt Düsseldorf sind von der Kreisstadt Mettmann, nach vorheriger Angebotsstellung, zu erstatten.

Die vorgenannten Pauschalen beinhalten nicht die Kosten für Veröffentlichungen in Zeitungen oder anderen Medien. Insofern erfolgt eine separate Abrechnung der entstandenen Kosten.

Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass durch diese Pauschalen die bei der Landeshauptstadt Düsseldorf entstehenden Kosten gedeckt werden.

d) Erstattungsmodalitäten

Die Kreisstadt Mettmann erstattet nach Abschluss eines Quartals, erstmals zum 31.03.2019 Abschläge in Höhe von jeweils 20.000 Euro.

Bei einzelfallbezogenen Leistungen über die Grundversorgung hinaus überweist die Kreisstadt Mettmann der Landeshauptstadt Düsseldorf spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung über den durch die Landeshauptstadt Düsseldorf in Rechnung gestellten Betrag, ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

§ 4 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle der Landeshauptstadt Düsseldorf nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Ziff. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Kreisstadt Mettmann wahr. Die Kreisstadt Mettmann haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Sie wird gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf keine Schadensersatzansprüche geltend machen und die Landeshauptstadt Düsseldorf für Schadensersatzansprüche Dritter, die durch eine fehlerhafte Durchführung von Vergabeverfahren entstanden sind, nicht in Regress nehmen. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Düsseldorf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 5 Evaluation

Die Vereinbarungsinhalte, insbesondere die Aufgaben und deren Verteilung sowie die Kostenregelungen, werden erstmals im 1. Quartal 2020 überprüft und ggf. angepasst. Danach erfolgt eine Überprüfung bzw. Anpassung auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2021 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31.12.2021, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Vertragszeitraumes von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 7 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist berechtigt, mit weiteren Städten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.01.2019 in Kraft.

§ 10 Sonstiges

Sollte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf erst nach dem 01.01.2019 erfolgen und die Vereinbarung somit erst nach diesem Datum in Kraft treten, werden die Vereinbarungspartner bzgl. der Anzahl der Vergabeverfahren, die im Rahmen der Grundversorgung bis dahin zu betreuen sind, und der hierfür zu erstattenden Pauschale eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Düsseldorf, den 20.7.2018


Oberbürgermeister

Mettmann, den 30.07.2018


Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 337

227 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) über die Durchführung der Beihilfebearbeitung

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 14. August 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Ergänzung die nachstehende Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband KRZN vom 25.07.2018/26.07.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten des KRZN durch den Kreis Viersen vom 25.07.2018/26.07.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten des KRZN durch den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen - vertreten durch den Kreisdirektor Herrn Ingo Schabrich - (im Folgenden „Kreis“) und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) – vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „KRZN“) schließen gemäß § 1 in Verbindung mit § 5 und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) - SGV. NRW. 202 und des § 91 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) - SGV. NRW. 2030 - jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen des KRZN die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung in der zentralen Scanstelle in Detmold eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten des KRZN (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des KRZN als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2**Leistungen des Kreises**

- (1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die digitalen Beihilfeakten des KRZN entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 83 ff. LBG sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist löscht der Kreis die nicht mehr benötigten Dateien unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:
 - Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm BeihilfeNRWplus,
 - Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,
 - einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen, wie z. B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,
 - Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen in Pflegefällen,
 - persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,
 - Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,
 - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,

- Durchführung der Widerspruchsverfahren,
 - Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt dem KRZN selbst),
 - Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege.
- (4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.

§ 3**Leistungen des KRZN**

- (1) Das KRZN stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Das KRZN erklärt sich damit einverstanden, dass der Kreis zur Erfüllung dieser Vereinbarung mit dem Gebietszentrum in Düsseldorf, der Zentralen Scanstelle in Detmold, IT NRW in Köln und der ZESAR GmbH zusammenarbeitet.
- (3) Das KRZN teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt das KRZN dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Das KRZN gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.
- (5) Die Auszahlung der Beihilfen und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch das KRZN.
- (6) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten des KRZN erfolgt durch das KRZN nach seinen Regelungen.

§ 4**Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis vom KRZN mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit

der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.

- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis dem KRZN die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, für das Folgejahr zu vereinbaren.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird dem KRZN bis zum 20.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch das KRZN bis zum 10.08. des jeweiligen Jahres bzw. 10.02. des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Kreis verarbeitet die vom KRZN zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag des KRZN und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen des KRZN verarbeiten und nutzen. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Das KRZN ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung seiner Daten verantwortlich. Es hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.
- (3) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass das KRZN jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

- (4) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm vom KRZN zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch das KRZN oder die Beihilfeberechtigten nicht verantwortlich. Ein Verschulden der Beihilfeberechtigten wird dem KRZN zugerechnet.

§ 8 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei der anderen Vertragspartei) gekündigt wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, 26.07.2018

Für den Kreis Viersen

In Vertretung



Schabrich
Kreisdirektor

Kamp-Linfort, 27.07.2018

Für den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)



Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 339

228 Bekanntgabe nach § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DeltaPort GmbH & Co. KG in Wesel

Bezirksregierung
54.04.03.12-9

Düsseldorf, den 28. August 2018

Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 geändert worden ist

Die DeltaPort GmbH & Co. KG, Moltkestraße 8, 46483 Wesel, hat am 04.05.2018 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Demnach beabsichtigt die DeltaPort GmbH & Co. KG den Ausbau des Rhein-Lippe-Hafens im Zuge der Entwicklung zu einem Universalhafen für Stückgut und Container und der Ansiedlung von Logistikbetrieben. Betroffen ist die Gemarkung Wesel, Flur 90, Flurstücke 303 bis 306 sowie 312 bis 315.

Die DeltaPort GmbH & Co. KG ist der Hafenverbund der drei ehemals eigenständigen öffentlichen Rheinhäfen Hafen Emmelsum, Rhein-Lippe-Hafen und Stadthafen Wesel.

Gemäß § 9 I 1 Nr. 2, IV i. V. m. § 7 I 2, 3 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die DeltaPort GmbH & Co. KG beabsichtigt, die Kaianlage um 220 m in westlicher Richtung zu verlängern. In diesem Zuge sollen das Böschungsdeckwerk Westufer rückgebaut, eine Kaianlage als senkrechtes Ufer errichtet, die Kaianlage zur Erstellung der Hafenbetriebsflächen hinterfüllt sowie zur Herstellung der erforderlichen Liegeplatztiefen eine Tiefenbaggerung durchgeführt werden.

Standort des Vorhabens

Flächennutzung

Der Vorhabenbereich ist geprägt durch eine gewerblich-industrielle Nutzung, sodass mit der Anlage der Spundwand der städtebaulichen Zielsetzung zur Entwicklung des Gesamttraumes entsprochen wird. Jenseits des Hafens erfüllt die Lippe-Aue eine besondere Erholungsfunktion. Von der Straße „Am Rhein-Lippe-Hafen“ kommend liegt südlich der Lippeaue ein Radweg, der entlang des nordwestlichen Hafenbeckens verläuft.

Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Im Vorhabenbereich sind keine Gebiete i. S. d. Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 sowie der Nr. 2.3.9 bis 2.3.11 ausgewiesen.

Allerdings wird durch die geplante Kaianlage ein Hochwasserrisikogebiet mit einer hohen Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQ 10 bis 50) tangiert. Die Grenze hierzu verläuft nördlich der geplanten Kaianlage. Hinter dem Deich befinden sich Gebiete mit geringem Risiko. Weiterhin liegt die geplante Kaianlage im Überschwemmungsgebiet.

Durch die Hinterfüllung der Kaianlage geht Retentionsraum verloren, wohingegen durch die wasserseitige Tiefenbaggerung Retentionsraum geschaffen wird. Insgesamt wird durch das Vorhaben ein Retentionsraumvolumengewinn von 4.000 m³ erzielt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem jetzigen Zustand keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens zu verzeichnen sind.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen beziehen sich nur auf den Bereich des Rhein-Lippe-Hafens zuzüglich maximal 500 m. Durch die Baumaßnahme kann insgesamt ein Retentionsraumvolumen von 4.000 m³ geschaffen werden.

Unter Berücksichtigung des Baubeginns erst nach Abschluss der Brutperiode sowie der Verwendung von Vibrationsrammen können artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auch bezüglich des Schutzgutes Mensch inklusive der menschlichen Gesundheit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten.

Durch das Vorhaben werden keine in der Anlage Nr. 2.3 aufgeführten wesentlichen Schutzkriterien betroffen.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 I 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 II 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 III 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 344

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

229 Abschließender Vermerk der GPA NRW zum Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers bzw. der beauftragten Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das

wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft QUADRILOG GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17. August 2018

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Mittel



Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf